

Inhaltsverzeichnis

Vertretungsberechtigte des Betriebes der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Gneisenastr. 5*
- *Jochbergstr. 42*

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 14. Augsburger Stadtlaufes am 07.06.2015

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Neue Stahlhalle – Fassadenbau*

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- *Schülerbeförderung - Sport- und Unterrichtsfahrten*

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Nr. 2.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV bzw. Nr. 3.3 der IE-Richtlinie

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg (Marktgebührensatzung)

Verkehrsbeschränkung anlässlich der Fronleichnamsprozessionen 2015

Wegerechtliche Verfahren im Bereich Königsplatz – Widmung von Wegen

Verlust eines Parkschildes für Ärzte

Vertretungsberechtigte des Betriebes der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“

Vertretungsberechtigte des Betriebes der Stadt Augsburg „Theater Augsburg“ gemäß § 13 Abs. 1, 2 und 3 der Betriebsatzung sind folgende Personen:

Frau Intendantin Juliane Votteler
(Künstlerische Werkleiterin)
seit 01.09.2007 bis 31.08.2017

Herr Georg Heckel
(1. Stellvertretender künstlerischer Werkleiter)
seit 01.09.2014 bis 31.08.2017

Herr Oliver Brunner
(2. Stellvertretender künstlerischer Werkleiter)
seit 01.09.2014 bis 31.08.2017

Der erste und zweite Stellvertreter des künstlerischen Werkleiters vertreten den künstlerischen Werkleiter im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung einzelvertretungsberechtigt, wobei eine Stellvertretung durch den zweiten Stellvertreter nur im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit oder Verhinderung sowohl des künstlerischen Werkleiters als auch des 1. stellvertretenden künstlerischen Werkleiters erfolgt.

Stadt Augsburg
Referat 5

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.05.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-615-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Werkstatt in eine Wohneinheit
Baugrundstück: Gneisenaustr. 5
Flur Nr.: 551, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.05.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-116-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung
Baugrundstück: Jochbergstr. 42
Flur Nr.: 3124/1, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 14. Augsburger Stadtlaufes am 07.06.2015

Am Sonntag, den 07.06.2015 findet ab 08:00 Uhr der 14. Augsburger Stadtlauf statt. Start- und Zielbereich ist an der City-Galerie.

Um einen möglichst sicheren und geordneten Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg kurzfristige Sperrungen auf der Veranstaltungsstrecke für den Fahrverkehr angeordnet. An den überwiegend signalgesicherten Kreuzungen wird der Verkehr durch die Polizei geregelt.

Während der Veranstaltung ist darüber hinaus die Amagasaki-Allee / Nagahama-Allee zwischen Dr.-Grandel-Straße und Anton-Fugger-Brücke von 05:00 Uhr bis ca. 13:00 Uhr für den Fahrverkehr gesperrt.

Von den Verkehrsbeschränkungen betroffene Verkehrsteilnehmer und Anlieger werden um Verständnis für die erforderlichen verkehrsbehördlichen Maßnahmen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 660 15 W 06 01
- d) Neubau einer Stahlhalle: hier Fassadenbau
- e) Augsburg, Oberhausen, Klärwerkstraße 4 - 6
- f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
 - Stahlblech-Sandwichelemente Industriehalle Wand 490 m²
 - Stahlblech-Sandwichelemente Industriehalle Dach 655 m²
- g) Lagerhalle
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsbeginn: 31.07.2015; Fertigstellungstermin: 21.08.2015;
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Dienstag, 16.06.2015, 10:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) deutsch
- q) Dienstag, 16.06.2015, 10:00 Uhr, siehe a), bzw. c), Bieter oder deren Bevollmächtigte.
- r) entfällt
- s) entfällt

- t) keine Anforderungen
- u) Nennung von Auftraggebern und Beschreibung von Referenzobjekten in vergleichbarer Größenordnung mit Angabe der hauptsächlich gelieferten und eingebauten Sandwich-Systeme
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 15.07.2015
- w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Vergabestelle
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOL/A
- c) siehe a) oder elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 400 15 01
- d) Beförderung von Augsburger Schülern zu Sport- und Unterrichtsstätten oder Orten sonstiger schulischer Veranstaltung im Stadtgebiet bzw. in Ausnahmefällen in direkt angrenzende Nachbarkommunen
- e) ja
- f) nein
- g) Ausführungsfrist: 15.09.2015 bis 31.07.2017
- h) siehe a) bzw. c)
- i) Angebotsfrist: 18.06.2015 / 10.00 Uhr, Bindefrist: 17.07.2015
- j) keine
- k) gem. Vergabeunterlagen
- l) Der Bieter hat mit dem Angebot eine Referenzliste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Fahrten mit Angabe der öffentlichen oder privaten Auftraggeber (mit Ansprechpartner und Telefonnummer) vorzulegen. Näheres hierzu: siehe Vergabeunterlagen. Es ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung / des Handelsregisterauszugs vorzulegen.

Vergabestelle
Referat 6

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Nr. 2.8.1 des Anhangs der 4. BImSchV bzw. Nr. 3.3 der IE-Richtlinie

Sicherstellung der Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten gemäß § 12 (1a) BImSchG, sowie nachträgliche Anordnung mit abweichender Festlegung gemäß § 17 Abs. 2 b BImSchG für Schwefeldioxid

Die Stadt Augsburg beabsichtigt, als Kreisverwaltungsbehörde nachfolgende Anordnung gegenüber der Fa. Osram GmbH zu erlassen, die gemäß § 17 (1a) BImSchG hiermit im Entwurf bekannt gegeben wird:

Für die Glasschmelzanlagen der Fa. Osram in der Berliner Allee 65 in 86153 Augsburg werden die Emissionsbegrenzungen gemäß den Genehmigungs-bescheiden zur Wanne B vom 16.06.2009, AZ 321-Gra/ IG 125, bzw. zur Wanne C (neu) vom 16.06.2009, AZ 321-Gra/ IG 120 für folgende Stoffe hiermit neu festgesetzt:

Kohlenmonoxid:

Massenkonzentration als Tagesmittelwert: 100 mg/m³
Massenkonzentration als Halbstundenmittelwert: 200 mg/m³

Gesamtstaub:

Massenkonzentration: 20 mg/m³

Gasförmige organische Chlorverbindungen, angegeben als HCl:

Massenkonzentration: 20 mg/m³

Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid SO₂:

Massenkonzentration: 500 mg/m³

HINWEIS:

Die in den eingangs genannten Genehmigungsbescheiden für die Wannen B und C(neu) außerdem noch enthaltenen folgenden Emissionsbegrenzungen gelten weiterhin unverändert (Ausnahme: Konkretisierung zur Mittelwertbildung für den kontinuierlich überwachten Stoff NO₂)

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid NO₂:

Massenkonzentration als Tagesmittelwert: 800 mg/m³
Massenkonzentration als Halbstundenmittelwert: 1600 mg/m³

Quecksilber und seine Verbindungen:

Massenkonzentration: 0,05 mg/m³

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF:

Massenkonzentration: 5 mg/m³

Des Weiteren gilt folgende mit Bescheid vom 20.09.2012 AZ 321-Gra/Anord WB17 festgesetzte Emissionsbegrenzung für den Stoff Antimon (Sb):

Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb:

Massenkonzentration: 1 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 8 %.

Die festgesetzten Emissionsgrenzwerte müssen spätestens zum 08.03.2016 sicher eingehalten werden.

Für alle genannten Stoffe, mit Ausnahme der kontinuierlich überwachten, ist durch jährlich mindestens 3 Einzelmessungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die festgesetzten Werte eingehalten werden. Dies gilt bis auf weiteres sowohl für die neu festgesetzten als auch für die unverändert weiter geltenden Emissionsbegrenzungen.

Die Messungen sind vom Betreiber zu veranlassen. Sie sind gemäß den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen des Europäischen Komitees für Normung (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden. Zum Ammoniakschlupf gelten die im Genehmigungsbescheid zur Wanne C (neu) vom 16.06.2009, AZ 321-Gra/ IG 120 enthaltenen Festlegungen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Die Unterlagen, die für die Entscheidung erheblich sind, liegen bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, im Zimmer 479 zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Mittwoch 7.30 bis 16.30 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 17.30 Uhr und Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung beginnt am 08.06.2015 und endet am 08.07.2015.

Rückfragen können während der normalen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 8.30 bis 15.00 Uhr, Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung (0821/ 324 – 73 29 oder -73 22) gestellt werden.

2. Einwendungen sind bei der unter 1. genannten Dienststelle bis spätestens 22.07.2015 schriftlich zu erheben. Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Die Anordnung wird den Einwendern bekannt gegeben. Dies kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung)

vom 12. Mai 2015

Auf Grund von § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 (G v. 7.8.2013 / 3154) und § 10 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl 2014 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2014 (GVBl S. 410), erlässt die Stadt Augsburg folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung) vom 14.01.2014 (ABl Nr. 4 Seite 14) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:
 - a) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis in Höhe von 3,10 €
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Kilometerpreis beträgt in der Tarifzone I und II in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21.59 Uhr für den

Ersten Fahrkilometer	0,20 € / 80,00 m 2,50 €
zweiten mit viertem Fahrkilometer	0,20 € / 125,00 m 1,60 €
Fünften und alle weiteren Fahrkilometer	0,20 € / 133,33 m 1,50 €
und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:59 Uhr für den ersten Fahrkilometer	0,20 € / 80,00 m 2,50 €

zweiten mit vierten Kilometer	0,20 € /117,65 m 1,70 €
fünften und alle weiteren Fahrkilometer	0,20 € /125,00 m 1,60 €

3. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
Mindestfahrpreis
Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit (0,20 €) 3,30 €
4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Bei Störung des Fahrpreisanzeigers beträgt das Entgelt für jeden zurückgelegten Kilometer 1,50 €.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 12. Mai 2015

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg (Marktgebührensatzung)

vom 12. Mai 2015

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Märkte in der Stadt Augsburg (Marktgebührensatzung) vom 01.08.1999 (ABl. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2015 (ABl. Nr. 6 vom 06.02.2015, S. 27) wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Abs. 1 Gebühren auf dem Stadtmarkt wird nach Nr. 3.6 um folgende Nr. 4 ergänzt:

Nr. 4	Beteiligung der Inhaber/innen eines ständigen Verkaufsplatzes an den Reinigungskosten der Toiletten je Monat und Stand	20,00 €
-------	--	---------

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 12. Mai 2015

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Verkehrsbeschränkung anlässlich der Fronleichnamsprozessionen 2015

Von den Augsburger Pfarreien werden zahlreiche Fronleichnamsprozessionen durchgeführt. Um einen reibungslosen Ablauf dieser Prozessionen zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr für den 04.06.2015 folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

- **Dompfarrei:**

Die Fronleichnamprozession der Dompfarrei findet heuer ab 09:00 Uhr zwischen Dom und Herkulesbrunnen statt. Der Prozessionsweg (Hoher Weg - Karolinenstraße - Maximilianstraße) wird von 08:30 Uhr bis ca. 11:00 Uhr für den Verkehr gesperrt. Die von der Sperrung betroffenen Straßenbahn- und Buslinien werden umgeleitet bzw. durch Ersatzbusse bedient.

- **Pfarreien St. Pankratius und "Unsere Liebe Frau" (Lechhausen):**

Die Prozession beginnt um ca. 8.45 Uhr bei der Pfarrei St. Pankratius und führt über die Feuerhausstraße - Stätzlinger Straße - Wartenburger Straße - Katzbachstraße - Kulturstraße - Schackstraße - Gumpfenbergstraße - Hans-Watzlik-Straße - Blücherstraße zur Pfarrei „Unsere Liebe Frau“. Von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr werden folgende Straßen für den Fahrverkehr gesperrt:

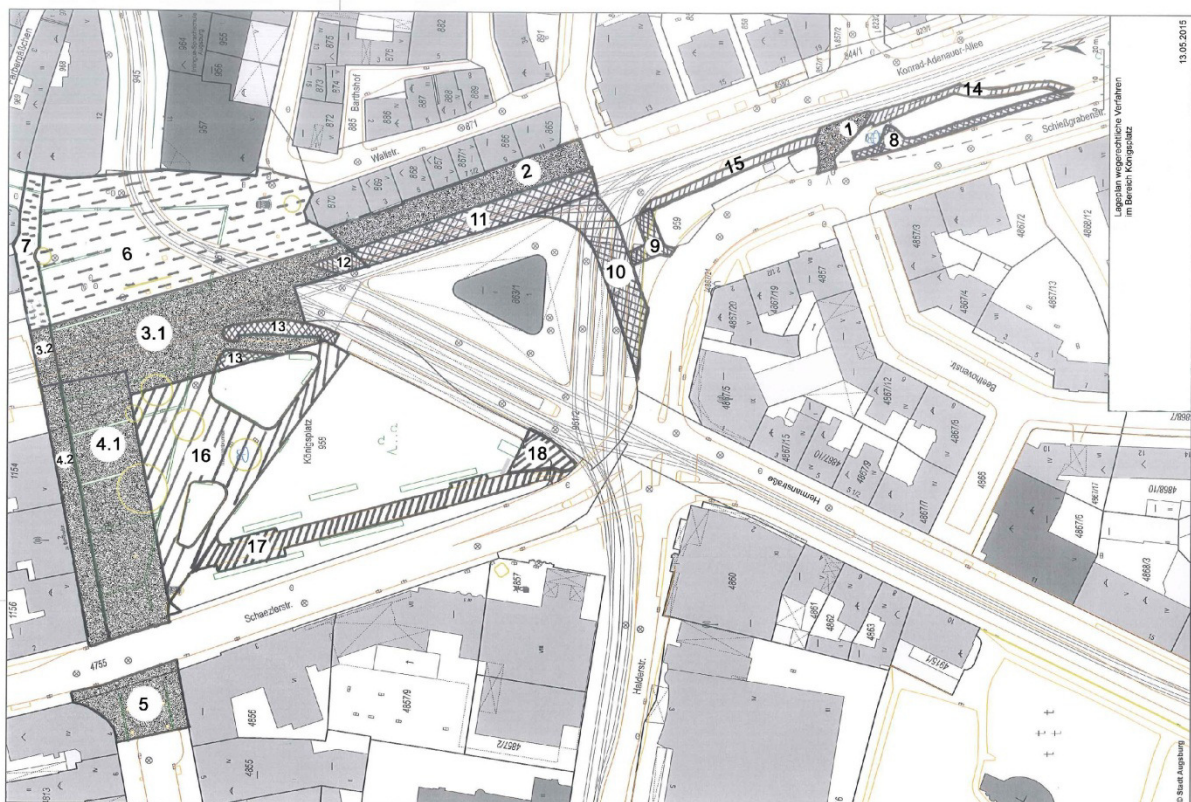
- Blücherstraße zwischen Gumpfenberg- und Kreitmayerstraße

- Stätzlinger Straße zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Blücherstraße
 - Königsberger Straße zwischen Derchinger- und Stätzlinger Straße
 - Schleiermacher-, Yorck-, Wartener-, Steinmetz-, Teplitzer- und Kulturstraße jeweils in Höhe Aspernstraße
- Haltverbot wird in der Feuerhaus-, Wartener-, Katzbach-, Kultur- und Brunnenstraße zwischen Blücher- und Pankratiusstraße sowie in der Blücherstraße, Schackstraße und Hans-Watzlik-Straße vor dem Seniorenheim „St. Wolfhard“ erlassen.
- **Pfarrei St. Elisabeth (Lechhausen):**
Die Prozession findet von 09:45 Uhr bis ca. 10:15 Uhr statt und führt von der Griesle-Anlage über die Schillstraße, entlang der Kolbergstraße bis zum Kirchplatz bei der Elisabethstraße. Vor der Pfarrkirche in der Elisabethstraße wird Haltverbot angeordnet.
 - **Pfarrei St. Maximilian (Jakobervorstadt):**
Die Prozession beginnt am **07.06.2015** um 08:45 Uhr und führt über Vesaliusstraße – Untere Jakobermauer – Gänsbühl - Franziskanergasse. Im Bereich der Pfarrkirche wird Haltverbot angeordnet.

Anspruchspartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Frau Gougalakis
 Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
 Tiefbauamt
 Abt. Straßenverkehr

Wegerechtliche Verfahren im Bereich Königsplatz



Widmung von Wegen

Die nachstehend aufgeführten Wege werden mit Wirkung vom 30.05.2015 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet (in obigem Lageplan schraffiert dargestellt und mit den Nrn. 14 bis 18 gekennzeichnet).

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Gehweg von der Schießgrabenstraße zum Umsteigedreieck Königsplatz/ Teilstück Süd	unselbstständiger Gehweg der Schießgrabenstraße	Gehweg von der Schießgrabenstraße zum Umsteigedreieck Königsplatz/ Teilstück Mitte	Teilfl. aus 862, 863 Gem. Augsburg	selbstständiger Gehweg	nur Fußgängerverkehr
Gehweg von der Schießgrabenstraße zum Umsteigedreieck Königsplatz/ Teilstück Nord	Gehweg von der Schießgrabenstraße zum Umsteigedreieck Königsplatz/ Teilstück Mitte	Umsteigedreieck Königsplatz	Teilfl. aus 862 Gem. Augsburg	selbstständiger Gehweg	nur Fußgängerverkehr
Teilfläche Fußgängerbereich Königsplatz/ Teilstück	begrenzt durch die Grünanlage Königsplatz im Süden und im Westen, sowie durch den Fußgängerbereich Königsplatz/ Teilstück im Norden und im Osten (ausgenommen sind die Grünanlagen innerhalb des Umgriffs des Fußgängerbereichs)		Teilfl. aus 958 Gem. Augsburg	Fußgängerbereich	nur Fußgängerverkehr, ausnahmsweise zugelassen ist der Radfahrerverkehr
Geh- und Radweg parallel zur Schaezlerstraße/ Ostseite	Schaezlerstraße auf Höhe der Einmündung der Halderstraße	Fußgängerbereich Königsplatz/ Teilstück	Teilfl. aus 958, 961 Gem. Augsburg	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Fußgängerbereich auf Höhe der Südwestecke des Umsteigedreiecks Königsplatz	begrenzt durch den selbstständigen Geh- und Radweg „Geh- und Radweg parallel zur Schaezlerstraße/ Ostseite“ im Westen, die Grünanlage Königsplatz im Norden, sowie den Bereich des Umsteigedreiecks Königsplatz im Osten		Teilfl. aus 958, 961 Gem. Augsburg	Fußgängerbereich	nur Fußgängerverkehr, ausnahmsweise zugelassen ist die Zu- und Ausfahrt für Unterhaltsfahrzeuge der Stadtwerke Augsburg

Abstufung der nachfolgend aufgeführten Ortsstraßen

Die nachfolgend genannten Straßen, die in obigem Lageplan gesprenkelt dargestellt und mit den Nrn. 1 bis 5 gekennzeichnet sind, werden mit Wirkung vom 30.05.2015 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz zu beschränkt - öffentlichen Wegen abgestuft.

Nr. 1: Abstufung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Schießgrabenstraße“ zum selbstständigen Gehweg;

Nr. 2: Abstufung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Konrad-Adenauer-Allee“ zum Fußgängerbereich, ausnahmsweise zugelassen ist der Radfahrerverkehr;

Nr. 3.1: Abstufung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Königsplatz“ zum Fußgängerbereich, ausnahmsweise zugelassen ist der Radfahrerverkehr, sowie der ÖPNV auf der Gleistrasse;

Nr. 3.2: Abstufung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Königsplatz“ zum Fußgängerbereich, ausnahmsweise zugelassen ist:

- a) Radfahrerverkehr
- b) ÖPNV auf der Gleistrasse sowie außerhalb der Gleistrasse;
- c) Lieferverkehr
 - Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 - Samstag von 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr
 - Die Regelung gilt nur an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen ist Lieferverkehr nicht gestattet.
- d) Die Zufahrt in die Anliegergrundstücke und die Ausfahrt aus ihnen von 19:00 Uhr bis 10:00 Uhr.
- e) Die Zufahrt zum und die Ausfahrt aus dem Anwesen Fuggerstraße 2 (Parkplatz Hotel Ost).
- f) Die Zufahrt in den Fußgängerbereich ist beschränkt auf eine maximal zulässige Länge von 12 m.“

Nr. 4.1: Abstufung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Bahnhofstraße“ zum Fußgängerbereich, ausnahmsweise zugelassen ist der Radfahrerverkehr;

Nr. 4.2: Abstufung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Bahnhofstraße“ zum Fußgängerbereich, ausnahmsweise zugelassen ist:

- a) Radfahrerverkehr
- b) Lieferverkehr
 - Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 11:00 Uhr
 - Samstag von 6:00 Uhr bis 10:00 Uhr
 - Die Regelung gilt nur an Werktagen. An Sonn- und Feiertagen ist Lieferverkehr nicht gestattet.
- c) Die Zufahrt in die Anliegergrundstücke und die Ausfahrt aus ihnen von 19:00 Uhr bis 10:00 Uhr.
- d) Die Zufahrt in den Fußgängerbereich ist beschränkt auf eine maximal zulässige Länge von 12 m.“

Nr. 5: Abstufung einer Teilstrecke der Ortsstraße „Bahnhofstraße“ zum Fußgängerbereich, ausnahmsweise zugelassen ist:

- a) Radfahrerverkehr

b) Zufahrt in das Grundstück Schaezlerstraße Hs.Nr. 3 auf der für den Kfz-Verkehr durchlässig gestalteten Trasse entlang des Gebäudes Schaezlerstraße Hs.Nr. 3

Änderung des zulässigen Verkehrs in den nachfolgend genannten Fußgängerbereichen

Die bisher für den gestreift dargestellten und mit der Nr. 6 in obigem Lageplan gekennzeichneten Fußgängerbereich „Königsplatz/ Teilstück“ wegerechtlich geltende Beschränkung des zufahrtsberechtigten Verkehrs, auf

a) den öffentlichen Nahverkehr der VGA auf der VGA-Trasse (in dem durch Kettengeländer gekennzeichneten Gleisbereich ist jeglicher weiterer Verkehr untersagt)

b) die Benutzung des Taxistandplatzes durch Taxis

c) die Zufahrt für Taxis Montag bis Freitag von 20.00 Uhr bis 11.00 Uhr und Samstag, Sonn- und Feiertags von 20.00 Uhr bis 10.00 Uhr

wird aufgehoben. Stattdessen wird der ausnahmsweise zugelassene Verkehr mit Wirkung vom 30.05.2015 beschränkt auf den Radfahrerverkehr, sowie den ÖPNV auf der Gleistrasse.

Die für den gestreift dargestellten und mit der Nr. 7 in obigem Lageplan gekennzeichneten Fußgängerbereich „Königsplatz/ Teilstück“ wegerechtlich geltende Beschränkung des zufahrtsberechtigten Verkehrs, auf Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 t, wird aufgehoben. Stattdessen wird der ausnahmsweise in diesem Fußgängerbereich zugelassene Verkehr mit Wirkung vom 30.05.2015 beschränkt auf Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Länge von maximal 12 m. Ergänzend aufgenommen werden als ausnahmsweise zugelassene Verkehrsarten, der Radfahrerverkehr, sowie die Zufahrt zum und die Ausfahrt aus dem Anwesen Fuggerstraße 2 (Parkplatz Hotel Ost).

Die Widmungsverfügungen, die Abstufungsverfügungen, und die Verfügungen zur Änderung der Widmung mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen, die Abstufungen, und die Widmungsänderungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungen, die Abstufungen, und die Widmungsänderungen Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Teilweise Einziehung der nachfolgend genannten Ortsstraßen

Die Stadt Augsburg beabsichtigt, die in obigem Lageplan kariert dargestellten und mit den Nrn. 8 bis 13 gekennzeichneten Straßen wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) einzuziehen.

Hiervon betroffen sind im Einzelnen:

Nrn. 8 und 9: der unselbstständige Gehweg an der Ortsstraße „Schießgrabenstraße“,

Nr. 10: eine bisherige Teilstrecke der Ortsstraße „Hermanstraße“,

Nr. 11: eine bisherige Teilstrecke der Ortsstraße „Konrad-Adenauer-Allee“,

Nrn. 12 und 13: bisherige Teilflächen der Ortsstraße „Königsplatz“

Einwendungen gegen die beabsichtigten teilweisen Einziehungen können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 238, 242 (Telefon 324-7445, 324-7446), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Verlust eines Parkschildes für Ärzte

Das gelbe Parkschild für Ärzte Nr. 000341, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Talio
Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr